

„Von Erlangen zum Episcopalian“ – Richard Martin Honig als Kirchenrechtler

Martin Otto

A. „Eine Wissenschaft, in der das blühendste Leben herrscht“

Die Beziehung von Richard Honig zum Kirchenrecht als Autor war aus der Not geboren. Seine fachlichen Interessen waren zunächst in ganz andere Richtungen gegangen. Völlig ohne Bezug zum Kirchenrecht war Honig aber nicht; dies erklärt sich aus der Wissenschaftsgeschichte der deutschen Rechtswissenschaften, wie sie während seines Studiums an den Universitäten vermittelt wurden. Dass Honigs Kindheit in der alten polnischen Bischofsstadt Gnesen ein besonderes Interesse an der kirchlichen Rechtsgeschichte vermittelt haben soll¹, ist eine schöne Idee; in Mitteleuropa gibt es aber zahlreiche alte Bischofsstädte mit Kathedralen, doch die Zahl der Kirchenrechtler stand dazu niemals in einem messbaren Verhältnis. Vielmehr waren fachliche Besonderheiten zu beachten. Das katholische Kirchenrecht wurde von eigenen Kirchenjuristen betrieben, oft Kleriker und an eigenen Hochschulen; an den protestantisch geprägten Universitäten des Kaiserreichs erfreute es sich keines hohen Ansehens.² Die evangelische Kirchenrechtswissenschaft dagegen wurde

¹ *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745 (746).

² Dies änderte sich erst nach dem 1918 in Kraft getretenen „Codex Iuris Canonici“ (CIC); *Link*, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert*, 3. Aufl., München 2017, § 24 Rn. 8 (S. 186).

von Angehörigen der Juristenfakultäten betrieben; daran hat sich im Wesentlichen bis heute nichts geändert. Obwohl die katholische Kirche sich stärker als Rechtskirche definiert und Martin Luther an kirchenrechtlichen Fragen eher desinteressiert war,³ war an den Universitäten des Kaiserreichs meist evangelisches Kirchenrecht gemeint, auch als Richard Honig 1910 sein Studium in München begann. Für einige galt das Kirchenrecht als eine Wissenschaft „in der das blühendste Leben herrscht“, so 1914 der Leipziger Privatdozent für Kirchenrecht Erwin Jacobi (1884–1965)⁴ in der Zeitschrift „Die Geisteswissenschaften.“⁵ Was der später als Staats- und Arbeitsrechtler berühmt gewordene Jacobi, durchaus in Einklang mit seinen Fachkollegen meinte, war eine historische Wissenschaft in der Nähe zu Altertums- oder Geschichtswissenschaften, dadurch aber an liberale Theologen wie den einflussreichen Kirchenhistoriker Adolf von Harnack (1851–1930) anschlussfähig. Fast ausschließlich Protestanten betrieben diese Wissenschaft, darunter nicht wenige jüdischer Herkunft. Sie bearbeiteten dabei fast ausschließlich „katholische“ Themen wie das Corpus Iuris Canonici.⁶ Dieses Interesse wurde zum Teil durch katholisches Desinteresse begünstigt, teilweise bestanden auch wechselseitige Ressentiments. Nicht wenige Kirchenrechtler teilten einen antikatholischen Impetus; der katholischen Seite wurde fehlende Objektivität, ultramontane Befangenheit und geringeres Bildungsniveau vorgehalten. Dabei verstanden sich die Kirchenrechtler nicht als fromm oder zwingend kirchennah, sie übten theologische Zurückhaltung, nicht wenige bewegten sich innerhalb des Kulturprotestantismus, etwa um die von Martin Rade (1857–1940) herausgegebene Zeitschrift „Christliche Welt.“ Die Kirchenrechtswissenschaft erfreute sich auch politischer Förderung, was nicht zuletzt auf die gute Vernetzung Harnacks über die Preußische Akademie der Wissenschaften zurückzuführen war. Kirchenrecht war unangefochtener Bestandteil des Studiums und bei Studenten beliebt; die Materie galt als überschaubar.⁷ Dies galt auch für die Qualifikationsschriften, teilweise wurden auch berufungstaktische Vorteile damit verbunden. Über die tatsächliche Zahl der Hörer sind wenige Rückschlüsse möglich. Doch mit Kirchenrecht ist Honig sicher in Berührung gekommen, wohl sogar in Prüfungen. Dies legt nahe zu fragen, was Honig im Kirchenrecht vermittelt wurde. In Breslau, der Universität, an der Honig von 1911 bis 1913 den größten

³ Allerdings: *Heckel*, *Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers*, 2. Aufl., Köln 1973; vgl. grundsätzlich *Otto*, *Neuere Geschichte des evangelischen Kirchenrechts*, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.), *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, Tübingen 2016, S. 128–161.

⁴ *Otto*, *Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884–1965). Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR*, Tübingen 2008, S. 24 f.

⁵ *Jacobi*, *Die Geisteswissenschaften* 2 (1914), S. 378 (379).

⁶ *Ruppert*, *Kirchenrecht und Kulturkampf. Historische Legitimation, politische Mitwirkung und wissenschaftliche Begleitung durch die Schule Emil Ludwig Richters*, Tübingen 2002, S. 122.

⁷ Näher dazu etwa *Otto* (Fn. 4), S. 18 f.; zeitgenössisch: *Apelt*, *Aus meiner Zeit. Lebenserinnerungen* (1944), Görlitz/Zittau 2001, S. 128 f.

Teil seines Studiums verbachte,⁸ wurde das Kirchenrecht in dieser Zeit von Siegfried Bric (1838–1931)⁹ vertreten, der aus einer ursprünglich jüdischen Hamburger Kaufmannsfamilie stammte, die der evangelischen Kirche beigetreten war. Bric hielt mit „Das Kirchenrecht der Katholiken und der Evangelischen“ die einzige kirchenrechtliche Lehrveranstaltung.¹⁰

B. Was ist (und war) Kirchenrecht?

Dieses Kirchenrecht war auch Kind des „Kulturkampfes“¹¹ und weiterer überhitzter Reaktionen auf das Erste Vaticanum 1869/70, deren Nachwirkungen in den Honig vertrauten konfessionell gemischten Verhältnissen Westpreußens und Schlesiens, oft verstärkt durch Gleichklang von konfessionellem und nationalem Gegensatz, besonders spürbar waren.¹² Tonangebend war die in Anlehnung an die „Historische Rechtsschule“ entstandene „Richter-Schule“, benannt nach dem Berliner Kirchenrechtler Emil Ludwig Richter¹³. Eine zentrale Rolle spielte der „Staatskanonist“ Emil Friedberg (1837–1910)¹⁴, jüdischer Herkunft und Neffe des preußischen Justizministers und ersten Staatssekretärs im Reichsjustizamt Heinrich Friedberg (1813–1895)¹⁵, der zuletzt in Leipzig lehrte und für eine sich historisch und edierend verstehende Kirchenrechtswissenschaft repräsentativ war. Ebenfalls in Leipzig unterrichtete der zuvor in Rostock und Straßburg lehrende Rudolph Sohm (1841–

⁸ Weiglin, Richard Martin Honig (1890–1981). Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011. S. 19; Huber (Fn. 1), S. 746. Im „Personalverzeichnis der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau Sommer-Semester 1912“ ist Honig als Student der Rechte mit der Anschrift Moritzstraße 38 I eingetragen.

⁹ Landau, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 133 (171).

¹⁰ Verzeichnis der Vorlesungen an der Königlichen Universität Breslau im Wintersemester 1911/12 vom 16. Oktober 1911 bis 15. März 1912, Breslau o. J. (d.i. 1911), S. 11 u. 41. Der von Huber (Fn. 1), S. 746, für „kirchenrechtliche Interessen“ genannte Straf- und Völkerrechtler Paul Heilborn hielt keine kirchenrechtlichen Veranstaltungen.

¹¹ Ruppert (Fn. 6), S. 12 ff.

¹² Nur: Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866–1918. Band 2: Machtstaat vor der Demokratie, München 1992, S. 267. Die Juden in den Städten Westpreußens und Posens waren „kulturell und damit auch politisch [...] deutsch orientiert.“

¹³ Ruppert (Fn. 6), S. 21–34.

¹⁴ Ruppert (Fn. 6), S. 112 ff., Link, Emil Friedberg (1837–1910). Kirchenrechtler der historischen Rechtsschule, „Staatskanonist“ und Mitsstreiter im „Kulturkampf“, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 283–300.

¹⁵ Zu diesem Döhring, in: Neue Deutsche Biographie. Band 5, Berlin 1961, S. 444–445.

1917),¹⁶ gleichfalls durch den Kulturkampf geprägt, einer der bekanntesten deutschen Juristen und einer der „Väter des BGB“. Politisch war Sohm ein wichtiger Repräsentant des „national-sozialen“ Lagers; zu seinen Mitstreitern gehörten Ernst Troeltsch oder Friedrich Naumann. Das Verhältnis zwischen Sohm und Friedberg galt als schwierig;¹⁷ rechtstheoretisch ehrgeizig, wurde er durch die „Sohmsche Formel“, einen postulierten Widerspruch zwischen christlichem „Liebesrecht“ und staatlich gesetztem „Zwangsrecht“ bekannt.¹⁸ Heute gilt dies als „doppelte Überspitzung“ und von einem zu engen Rechtsbegriff ausgehend, aber ihre damalige Wirkung darf kaum unterschätzt werden. Die gesamte evangelische Kirchenrechtslehre des 20. Jahrhunderts kann als „Versuch, Rudolph Sohm zu widerlegen“ betrachtet werden.¹⁹ Die von dem frommen Lutheraner Sohm aufgezeigten Aporien des evangelischen Verständnisses von Kirchenrecht, die Negation der Möglichkeit einer rechtsförmigen Lösung des Paradoxons, korrespondierten mit einem ungeachtet seiner führenden Stellung im Kaiserreich „nervösen Protestantismus.“ Von dessen Einheitlichkeit konnte jenseits soziologischer Zuschreibung kaum die Rede sein. Eine theologische Parteibildung bestand in nahezu allen 28 evangelischen Landeskirchen,²⁰ in den meisten Fällen kam eine Diskrepanz zwischen traditionellen Kirchenleitungen und liberalen theologischen Fakultäten hinzu;²¹ dies setzte sich in entsprechender Parteibildung auf Synoden fort. Alle Religionen sahen sich durch die „Massengesellschaft“ herausgefordert, zusätzlich die evangelischen Kirchen durch die allgemein diskutierte und überall präsente soziale Frage stärker als die katholische Kirche²², trotz einer bedeutenden Liebestätigkeit und diese gestaltenden Persönlichkeiten wie Theodor Fliedner (1800–1864), Heinrich August Wichern (1808–1881), Friedrich von Bodelschwingh (1831–1910) und zunächst auch Adolf Stoecker (1835–1909), später ein antisemitischer Politiker.²³ Hier kehrte sich die enge Bindung der evangelischen Kirchen zur protestantischen Oberschicht in das Gegenteil; protestantische Unterschichten waren anfällig für die antikirchliche So-

¹⁶ Landau, in: Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon, München 1995, S. 572; *Pabud de Montagnes*, in: Theologische Realenzyklopädie. Band 31, Berlin 2000, S. 430, *Thier*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 24, Berlin 2010, S. 539.

¹⁷ *Ruppert* (Fn. 6), S. 153–159.

¹⁸ *Sohm*, Kirchenrecht. Band 1, Leipzig 1892, insbesondere S. 1 und S. 700.

¹⁹ *Korinth*, „Geisteswissenschaftliche Methode“ und Rückwendung zum Rechtsidealismus. Günther Holstein (1892–1931), in: Lege (Hg.), Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945, Tübingen 2009, S. 285 (300).

²⁰ *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1866–1918. Band 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990, S. 483.

²¹ Nur. *Huber/Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs., Berlin 1983, S. 746.

²² *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriß, Stuttgart 2003, S. 33–35.

²³ *Kupisch*, Adolf Stoecker, Hofprediger und Volkstribun. Ein historisches Porträt, Berlin 1970; *Clark*, Wilhelm II. Die Herrschaft des letzten deutschen Kaisers, München 2008, S. 34 f.

zialdemokratie, die katholischen Priester wurden dagegen als volkstümlich wahrgenommen.²⁴ Im intellektuellen Bürgertum, den „Gebildeten“, waren Christentum und Kirche nicht weniger umstritten. Zu nennen wäre der „Bibel-Babel-Streit“,²⁵ der bis zu Kaiser Wilhelm II. Aufmerksamkeit fand, zur Ursprünglichkeit alttestamentarischer Texte angesichts archäologischer Funde. Die „Leben-Jesu-Forschung“ war eine theologische Reaktion;²⁶ die historisierende Kirchenrechtswissenschaft eine juristische. Noch stärker waren die Kirchen durch die Naturwissenschaften mit ihrem „biologistischen Mainstream“ herausgefordert; neben Charles Darwins ausdrücklich antichristlich eingestelltem deutschen Antipoden Ernst Haeckel (1834–1919)²⁷ war der auch als linksliberaler Politiker und Protagonist des Kulturkampfes tätige Rudolf Virchow (1821–1902) zu nennen.²⁸ Einige Protestanten waren Anhänger eines „Kulturprotestantismus“,²⁹ der zur theologischen Beliebigkeit führte, etwa im Fall des besonders beliebten Kölner Pfarrers Carl Jatho (1851–1913).³⁰ Lehrstreitigkeiten, die auch Jatho behandelten, traten gehäuft auf und verdeutlichten Differenzen zwischen konservativen Kirchgängern und städtischen Intellektuellen.³¹ Zusätzlich kam es zu gegenteiligen Entwicklungen wie Erweckungsbewegungen, die von offiziellen Kirchenvertretern nicht minder misstrauisch betrachtet wurden.³² Die Kirchenrechtswissenschaftler versuchten sich von Auseinandersetzungen fernzuhalten. Sie tendierten zu nüchternem Rechtspositivismus und Historisierung; so konnten theologische Aussagen vermieden werden.

²⁴ *Nipperdey* (Fn. 20), S. 432.

²⁵ *Johanning*, *Der Bibel-Babel-Streit. Eine forschungsgeschichtliche Studie*, Frankfurt am Main u. a. 1988.

²⁶ *Schweitzer*, *Von Reimarus zu Wrede. Eine Geschichte der Leben Jesu-Forschung*, Tübingen 1906 (2., stark erweiterte Aufl.: *Geschichte der Leben-Jesu-Forschung* Tübingen 1913); *Kähler*, *Der sogenannte historische Jesus und der geschichtliche, biblische Christus*, Leipzig 1892 (2. Aufl. Leipzig 1896).

²⁷ *Willmann*, *Ernst Haeckel. Zoologe, Künstler, Philosoph und Freidenker*, Stuttgart 2022.

²⁸ *Goschler*, *Rudolf Virchow. Mediziner, Anthropologe, Politiker*, 3. Aufl. Köln 2021, insb. S. 423–435.

²⁹ *Grundlegend: Hüßinger*, *Kulturprotestantismus und Politik. Zum Verhältnis von Liberalismus und Protestantismus im wilhelminischen Deutschland*, Tübingen 1994.

³⁰ *Hohwein*, in: *Neue Deutsche Biographie*. Band 10, Berlin 1974, S. 367; *Jacobs*, *Jatho*, in: *Theologische Realenzyklopädie*. Band 16, Berlin 1987, S. 525–548.

³¹ *Winnebeck*, *Apostolikumsstreitigkeiten. Diskussionen um Liturgie, Lehre und Kirchenverfassung in der preußischen Landeskirche 1871–1914*, Leipzig 2016; *Otto*, *Konfliktlösung in den protestantischen Kirchen*, in: *Mayenburg* (Hg.), *Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa*. Band 4: *Konfliktlösung im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 2021, S. 329–338.

³² *Beyreuther*, *Die Erweckungsbewegung*, 2. Aufl., Göttingen 1977.

C. Genese eines Kirchenrechtlers

I. Mittelbare Voraussetzungen: Philipp Allfeld und Paul Schoen

In Erlangen fand Richard Honig 1913 mit Philipp Allfeld (1852–1940)³³ seinen ersten akademischen Lehrer, unter dessen Vorsitz er am 29. April 1914 promoviert wurde.³⁴ Vermittelt wurde dies über den Breslauer Strafrechtler Xaver Gretener (1852–1933),³⁵ der wie Allfeld rechtsvergleichend arbeitete. Der Lisztzuschüler Allfeld war von 1895–1925 Professor für Straf- und Völkerrecht in Erlangen, dabei aber breit aufgestellt; bis in die Gegenwart besitzt er Bedeutung im Recht des geistigen Eigentums, war selbst künstlerisch tätig.³⁶ Obwohl Katholik, war er an der konservativen Erlanger Fakultät³⁷ dem evangelischen Handels- und Kirchenrechtler Emil Sehling (1860–1928)³⁸ besonders verbunden; beide unterstützten den strikt antisozialistischen „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband“, eine 1893 gegründete Gewerkschaft für kaufmännische Angestellte,³⁹ die sich ausdrücklich als christlich verstand; sie war vom Gedankengut Adolf Stoeckers geprägt und akzeptierte keine Juden als Mitglieder.⁴⁰ Zwar hatte dieser Antisemitismus seinen Zenit bereits überschritten, als Allfeld und Sehling im Rahmen der durchaus anspruchsvollen Bildungsarbeit des DHV veröffentlichten, aber formal galten die Bestimmungen noch immer, als Honig seine Promotion bei Allfeld schrieb. In einem Lebenslauf vom 27. November 1913 hatte sich Honig in Erlangen ausdrücklich als „jüdischer Religion“ bezeichnet.⁴¹ Wahrscheinlich 1914 ließ sich Honig evangelisch taufen.⁴² Ort

³³ *Allfeld*, Gewerblicher Rechtsschutz. 2 Bände, Hamburg 1924 (Band 15 der „Hamburger Kaufmannsbücher“, siehe unten Fn. 39).

³⁴ Promotionsakte Richard Honig, Universitätsarchiv Erlangen, UAE C2/3 Nr. 3845 (Datum der Urkunde); teilweise wird der 12. März 1914 als Promotionsdatum bezeichnet, etwa *Weiglin* (Fn. 8), S. 20 nach späteren Angaben Honigs; als Doktorand approbiert wurde Honig am 6. Februar 1914 (ebd.).

³⁵ *Huber* (Fn. 1), S. 746.

³⁶ *Struwe-Urbanczyk*, Philipp Allfeld (1852–1940), in: *Apel/Pahlow/Wießner* (Hg.) *Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums*, Tübingen 2017, S. 27–29.

³⁷ *Germann/de Wall*, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht in Erlangen 1889 – 1986, in: *Festschrift Christoph Link*, Tübingen 2003, S. 19–48; *Link*, *JuS* 1993, S. 898–903.

³⁸ *Arend*, *ZRG (KA)* 97 (2011), S. 411–439.

³⁹ *Sehling*, *Deutsches Handelsrecht*, Hamburg 1924 (Band 14 der „Hamburger Kaufmannsbücher“, eine in der gewerkschaftseigenen „Hanseatischen Verlagsbuchhandlung“ in Hamburg erschienenen Lehrbuchreihe).

⁴⁰ *Otto*, *Rechtsgeschichte* 30 (2022), S. 184–196; *Hamel*, *Völkischer Verband und nationale Gewerkschaft. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband 1893–1933*, Frankfurt am Main 1967.

⁴¹ Promotionsakte Richard Honig, Universitätsarchiv Erlangen, UAE C2/3 Nr. 3845 (Lebenslauf vom 27. November 1913).

⁴² *Halpmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter.“ Die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: *Becker u.a.* (Hg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Das verdrängte Kapitel ihrer 250-jährigen Geschichte*, München u.a. 1987, S. 88 (91), hier nach einer mündlichen Auskunft des Sohnes Richard E. Honig (1917–2001) vom 28. September 1983; *Weiglin* (Fn. 8), S. 19.

und Zeitpunkt der Taufe sind nicht eindeutig zu bestimmen. Hinweise auf eine Taufe in Erlangen finden sich nicht.⁴³ Dort war Honig auch weder an der Fakultät eingeschrieben noch gemeldet.⁴⁴ Als Honig allerdings am 27. Januar 1917 vor dem Standesamt Charlottenburg I die 1893 in Berlin geborene Aurelie Käre Heilfron heiratete, war er kein Mitglied einer jüdischen Gemeinde mehr und evangelisch getauft.⁴⁵ Denkbar wäre eine Taufe in Berlin, wo Honig 1917 in der Klopstockstraße 19 im Hansaviertel wohnte, Posen, Fraustadt oder Grätz.⁴⁶ Ein Motiv war sicher die universitäre Laufbahn,⁴⁷ dazu traten persönliche Gründe, denn Honigs Braut war evangelisch; Schwiegervater Eduard Heilfron (1860–1938)⁴⁸ gehörte nahezu exemplarisch assimiliert mit seiner Familie der evangelischen Kirche an. Ursprünglich aus Thorn, war er in Berlin Richter, Geheimer Justizrat und Professor, Herausgeber zahlreicher Fachzeitschriften, darunter der angesehenen „Leipziger Zeitung“, zudem einer der produktivsten und vielseitigsten Autoren in Kaiserreich und Weimarer Republik. Er verfasste juristische Ausbildungsliteratur und Rechtsratgeber, auch in römischem Recht⁴⁹ und Kirchenrecht.⁵⁰ Dabei arbeitete Heilfron auch mit seinem Schwiegersohn zusammen.⁵¹ Honig blieb aber nicht in Berlin, sondern ging nach Göttingen, wo Robert von Hippel (1866–1951)⁵² 1919 Betreuer seiner Habilitation wurde. Der einer Gelehrtenfamilie entstammende Hippel war 1895 bis 1935

⁴³ In den Kirchenbüchern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erlangen-Altstadt (Auskunft Pfarrer Dr. Peter Baumann, Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erlangen Altstadt) und (für Universitätsangehörige eher zuständig) Erlangen-Neustadt (Auskunft Renate Bauerreis, Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erlangen-Neustadt) wie auch der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde (Auskunft Andreas Mengin, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Erlangen) ist keine Taufe von Richard Honig in den Jahren 1913–1915 verzeichnet.

⁴⁴ Auskunft Katja Geiler, Stadtarchiv Erlangen.

⁴⁵ Standesamt Charlottenburg I, Reg. Nr. 40/1917 (Landesarchiv Berlin, PRep 551 Nr. 80 Reg.-Nr. 40/1917). Durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 14. Juni 1917 wurde den Eheleuten auf Antrag die Führung des Familiennamens „Honig-Heilfron“ gestattet, wovon sie offensichtlich kaum Gebrauch machten.

⁴⁶ Für das Jahr 1933 ist eine Korrespondenz zwischen Michal Pralat (Grätz/Grodzisko) mit Richard Honig (Göttingen) im polnischen Staatsarchiv Lissa (Leszno) dokumentiert; Archiwum Państwowe w Lesznie 34/81/0/-/138.

⁴⁷ So auch *Weiglin* (Fn. 8), S. 19 mit dem Verweis auf ein Zitat von Ernst Eduard Hirsch.

⁴⁸ *Abegg*, Eduard Heilfron und unsere juristische Jugend, in: Festschrift Eduard Heilfron, Berlin 1930, S. 13; *Spindel*, Editionsbericht, in: Kaufmann (Hg.), Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe. Band 17: Briefe I (1898–1918), Heidelberg 1991, S. 361.

⁴⁹ *Heilfron*, Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, Berlin 1905. Zahlreiche weitere Auflagen, zum Teil auch Ausgaben in anderer Zusammenstellung.

⁵⁰ *Heilfron*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Mannheim 1914. Zahlreiche weitere Auflagen, zum Teil auch Ausgaben in anderer Zusammenstellung.

⁵¹ *Huber* (Fn. 1), S. 747. Vgl. auch *Honig*, Zur Frage der Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht, in: Festschrift Eduard Heilfron, Berlin 1930, S. 63.

⁵² *Spindel*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 9, Berlin 1972, S. 201 f.; *Dölling*, Robert von Hippel (1866–1951). Ein deutscher Strafrechtswissenschaftler im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Loos (Hg.), Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987, S. 413.

Professor für Strafrecht in Göttingen. Freundschaft, die über das Kollegiale hinausging, verband ihn mit dem Göttinger Staatsrechtler Paul Schoen (1867–1941),⁵³ bei dem Sohn Ernst von Hippel (1895–1984), in der Bundesrepublik Professor für öffentliches Recht in Köln,⁵⁴ 1924 promoviert wurde.⁵⁵ Die Freundschaft bezog ausdrücklich Richard Honig ein, der 1927 Schoen „Straflose Vor- und Nachtat“ widmete.⁵⁶ Dieser war von 1900 bis 1935 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht in Göttingen, Schüler des wichtigen Kirchenrechtlers⁵⁷ Ulrich Stutz (1868–1938) und galt als besonders typischer Vertreter der positivistischen Kirchenrechtswissenschaft, wie sie Honig aus dem Studium kannte.⁵⁸ Wichtigster Opponent dieser Richtung sollte der ab 1935 in Göttingen lehrende Rudolf Smend (1882–1975) werden; davor war Smend in Berlin und wurde nach rechtshistorischen Anfängen vornehmlich als Staatsrechtler wahrgenommen.⁵⁹ Nach 1945 sollte aus seinem Umfeld gegen Schoen der Vorwurf einer positivistischen „Entwesung“ des Kirchenrechts erhoben werden.⁶⁰ Vorerst aber wurde Honigs wissenschaftliche Laufbahn durch seine Entlassung am 2. September 1933 abrupt unterbrochen.⁶¹

II. Istanbul: Genius loci Ostrom?

Am 29. September 1933 war Honig nach Istanbul aufgebrochen, wo er im Oktober 1933 einen Vertrag unterschrieb, für zehn Jahre an der Universität Istanbul Verfassungs- und Strafrecht zu unterrichten.⁶² Dies war insoweit von Einfluss auf das kir-

⁵³ *Otto*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 23, Berlin 2007, S. 377 f.

⁵⁴ *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 4: Staats- und Verwaltungswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, S. 59 („antimaterialistische, christlich-naturrechtliche Linie“, die allerdings in der Göttinger Promotion bei Schoen nicht angelegt war).

⁵⁵ *Hippel*, Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. Beiträge zur Methode einer teleologischen Rechtsauslegung, Berlin 1924.

⁵⁶ *Honig*, Straflose Vor- und Nachtat, Leipzig 1927.

⁵⁷ *Thier*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 25, Berlin 2013, S. 659.

⁵⁸ *Schoen*, Das Landeskirchentum in Preußen, Berlin 1898; *Schoen*, Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen, Band 1, Berlin 1903, Band 2, Berlin 1910.

⁵⁹ *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 3: Staats- und Verwaltungswissenschaft in Republik und Diktatur, München 1999, S. 174 f. u.ö.

⁶⁰ „Infragestellung der kirchenrechtlichen Arbeit des 19. Jahrhunderts“ und „ein Ende“ bei *Smend*, Zweihundert Jahre Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen, Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung vom 11. Juni 1956; nunmehr auch in: Heinig u.a. (Hg.), Rudolf Smend, Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, Tübingen 2019, S. 243–250. „Entwesung“ ausdrücklich bei *Wolf*, Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, Band 1, Frankfurt am Main 1960, S. 12.

⁶¹ Umfassend dargestellt bei *Halfmann* (Fn. 42), S. 88. Vgl. ferner den Beitrag von *Schumann*, in diesem Band, S. 169 ff.

⁶² *Halfmann* (Fn. 42), S. 95; *Szabó*, Vertreibung Rückkehr Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 373 f. Vgl. auch den Beitrag von *Isfen*, in diesem Band, S. 221 ff.

chenrechtliche Werk Honigs, da er sich nun mit der Rechtsgeschichte Ostroms beschäftigte; am 16. Dezember 1933 hielt er die rechtsphilosophische Eröffnungsvorlesung „Die Bedeutung Istanbuls für die Bedeutung des römischen Rechts und die Rechtswissenschaft.“⁶³ An der Fakultät lehrte mit Andreas Bertalan Schwarz (1886–1953) allerdings bereits ein profiliertes Vertreter des Kirchenrechts.⁶⁴ Insoweit bestand für Honig weder Anlass noch Möglichkeit, sich auf dem Gebiet des Kirchenrechts besonders hervorzutun. Zudem bestand auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie ein ungünstiges Konkurrenzverhältnis mit dem türkischen Juristen Ferid Ayiter, wie Honig aus Göttingen, und zwar aus dem Umfeld von Julius Binder (1870–1933).⁶⁵ Gleichwohl verfasste Honig auch ein Lehrbuch zum römischen Recht in türkischer Sprache.⁶⁶

III. Südstaaten, Seminare, Sohm: Spätantikes Kirchenrecht in den USA

Honig hatte zum 31. Mai 1939 seinen bis 1943 laufenden Vertrag in Istanbul gekündigt und emigrierte in die USA. Aus nicht klar ersichtlichen Gründen ließ sich die Familie Honig in den Südstaaten nieder; erster Wohnort wurde Athens in Georgia, wo die Familie auch bei der Volkszählung 1940 erfasst wurde und die 1785 gegründete „University of Georgia“ zu den ältesten und bedeutendsten staatlichen Universitäten der USA gehörte; damals konnten dort ausschließlich „Weiße“ studieren. Ab Oktober 1939 unterrichtete Honig für 20 Monate Rechtsphilosophie.⁶⁷ Hinweise auf diese Lehrveranstaltungen finden sich nicht. Von Juni 1941 bis Dezember 1942 unterrichtete Honig dann und wohl erstmals Kirchengeschichte und Kanonisches Recht an der „Du Bose Memorial Training School“ in Monteagle in Georgias Nachbarstaat Tennessee.⁶⁸ Die von der „Episcopalian Church“ getragene Schule wurde 1921 gegründet und war aus einem 1872 gegründeten College für „Mädchen“ (girls) hervorgegangen.⁶⁹ Benannt war sie nach William Porcher Du

⁶³ Weiglin (Fn. 8), S. 29.

⁶⁴ Wieacker, ZRG (RA) 71 (1954), S. 591. Umfassend: Breunung/Walther, Die Emigration deutscher Rechtswissenschaftler ab 1933. Band 1: Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, Berlin 2012, S. 460 (allerdings kein Hinweis zu Honig).

⁶⁵ Halfmann (Fn. 42), S. 95; die dort erwähnte Göttinger Promotion bei Binder lässt sich allerdings nicht nachweisen.

⁶⁶ Honig, Roma hukuku. Tercüme eden. Şemseddin Talip, Istanbul 1938.

⁶⁷ Szabó (Fn. 62), S. 374.

⁶⁸ Armentrout, Anglican and Episcopal History 63 (1994), S. 171.

⁶⁹ Vom September 1921 bis zum August 1944 bestehende Ausbildungsstätte der amerikanischen Episkopalkirche für Priester in ländlichen Gebieten, gegründet von William Sterling Claiborne (1877–1933) auf dem Gelände der 1917 geschlossenen Mädchenschule „Fairmont College“. Vor dem Zwei-

Bose (1836–1918), einem episkopalen Theologen und konföderiertem Veteran des Bürgerkriegs.⁷⁰ Prägend für die Schule war ein lebensreformerischer und praktischer Ansatz, doch gab es für die künftigen Pfarrer, die meist aus den Bergen Tennessee stammten, Lehrveranstaltungen in Kirchengeschichte. Die europäische Bildung von Honig erwies sich als nützlich; möglicherweise war sogar die Herkunft aus dem im angelsächsischen Raum besonders angesehenen Göttingen hilfreich, aber das ist letztlich Spekulation. Die Trägerin der Schule, „The Protestant Episcopal Church in the United States of America“, fühlte sich als die anglikanische Kirche in den USA Europa besonders verbunden.⁷¹ Ihre Bedeutung ist größer als allein aus der Zahl der Gläubigen hervorgeht, über die es in den USA zudem keine verlässlichen Angaben gibt.⁷² Bei Honigs Ankunft in den USA hatten die „Episcopalians“ ungefähr 3, 4 Millionen Mitglieder mit Schwerpunkt an der Ostküste und waren mit steigender Tendenz siebtgrößte Konfession der USA,⁷³ aber längst von Freikirchen und auch den Katholiken überholt worden.⁷⁴ Sie zählten zu den „Mainline Protestants“ und besaßen durch meist im englischen Stil erbaute Kirchen bis zur „National Cathedral“ in Washington D.C. eine starke öffentliche Präsenz, ein erheblicher Teil ihrer Mitgliedern entstammte der englisch geprägten Oberschicht.⁷⁵ Unter den

ten Weltkrieg betrug die Studentenzahl 275 (USA und Karibik), während des Krieges ging sie so erheblich zurück, dass die Schule geschlossen werden musste. Nach dem Krieg „DuBose Conference Center“ der Diözese Tennessee der Episkopalkirche. „The Du Bose School concentrated on practical training among the mountain people of Tennessee but also taught church history, scripture, doctrine, worship, sociology, Christian education, and church administration. Tuition was kept low because the students did all the work on the campus and ran a farm.“ DuBose Memorial Church Training School, Monteagle, Tennessee, in: *Armentrout/Slocum* (eds.), *An Episcopal Dictionary of the Church. A User-Friendly Reference for Episcopalians*, New York 2000, S. 155.

⁷⁰ *Slocum*, *The Theology of William Porcher DuBose. Life, Movement and Being*, Columbia 2000.

⁷¹ *Kretschmar*, *Protestantische Episkopalkirche*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 3. Auflage, Band V, Tübingen 1961, Sp. 647 f.; *Holmes*, *Protestant Episcopal Church*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Auflage, Band 6, Tübingen 2003, S. 1725 f.

⁷² *Wills*, *Vereinigte Staaten von Amerika*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Band 34, Berlin und New York 2002, S. 593 (635 f.): „Zuverlässige und standardisierte Zahlenangaben über die Mitgliedschaft der verschiedenen christlichen Denominationen und anderer Religionsgemeinschaften sind nur sehr schwer, wenn nicht unmöglich.“ Bei Volkszählungen wird nicht nach der Religion gefragt, die Statistiken beruhen auf Eigenangaben der Religionen, zum Teil auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und anderen Unsicherheiten. Die Episkopalkirche wird meist zwischen 3,5 und 2,3 Millionen gerechnet.

⁷³ *Kretschmar* (Fn. 71). Sp. 647 f.

⁷⁴ Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Episcopal Church auf 2,3 Millionen Gläubige geschätzt (Platz 13 der Konfessionsstatistik der USA); *Holmes* (Fn. 71), S. 1725.

⁷⁵ *Kretschmar* (Fn. 71), Sp. 647 („Ihr tatsächlicher Einfluß reicht aber weiter, weil ihre Mitglieder noch immer bes. aus den sozial gehobenen Schichten kommen.“).

amerikanischen Präsidenten, von bislang 46 waren 11 „Episcopalians“,⁷⁶ sind sie überproportional vertreten, darunter auch der von 1933 bis 1945 amtierende Franklin Delano Roosevelt (1882–1945). Als evangelischer Christ war Honig an die anglikanische Gemeinschaft jedenfalls anschlussfähig und wie in der deutschen Universitätstheologie vor dem Ersten Weltkrieg war man dort theologisch eher liberal, gesellschaftspolitisch eher progressiv. Zum Jahresende 1942 wechselte Honig die Universität.⁷⁷ Er blieb in Tennessee, unterrichtete aber ab Januar 1943 an der „University of the South“ in Sewanee, einer 1857 gegründeten Hochschule wiederum der Episcopalian Church, hervorgegangen aus einem „Liberal-Arts-College.“⁷⁸ Die Hochschule besaß größeren intellektuellen Anspruch als das praktisch ausgerichtete „Du Bose College“ und hatte zeitweilig den Ehrgeiz, die führende episkopale Universität in den USA zu werden.⁷⁹ Hier entstanden auch Honigs ersten kirchenrechtliche Veröffentlichungen, die im „Anglican Theological Review“ erscheinen, einer 1918 gegründeten Zeitschrift für „interdisciplinary research and theological reflections in the Christian tradition.“⁸⁰ Dies entsprach dem im liberalen amerikanischen Protestantismus verbreiteten Ansatz, sich überkonfessionell und ökumenisch aufzustellen. Die Zeitschrift galt als das „inoffizielle Organ“ der nordamerikanischen Anglikaner; ihr Gründer war der britisch-kanadische Ägyptologe, Semitist und christliche Archäologe Samuel Alfred Browne Mercer (1880–1969). Auch der für Honig relevante Herausgeber im Jahr 1943, der am „Union College“ New York lehrende Neutestamentler Frederick Clifton Grant (1891–1974), war ein ausgesprochen liberaler Theologe, ebenso der zweite Herausgeber („Associate Editor“), der am New Yorker „General Theological Seminary“ der Episkopalkirche lehrende Neutestamentler Burton Scott Easton (1877–1950), der sein Theologiestudium sogar in Göttingen begonnen hatte.⁸¹ Honig veröffentlichte im Juli 1943 und im Folgejahr 1944 Aufsätze, die sich an der deutschen Kirchenrechtswissenschaft vor dem Ersten Weltkrieg orientieren. Ihre Fragestellung, das Verhältnis von staatlicher Gewalt und Kirche in der Spätantike, in Honigs Worten „roots both of the growing Caesaro-papism and the long-lasting struggle of the state with the church“⁸², war

⁷⁶Nämlich George Washington, James Madison, James Monroe, William Henry Harrison, John Tyler, Zachary Taylor, Franklin Pierce, Chester A. Arthur, Franklin D. Roosevelt, Gerald R. Ford und George H. W. Bush. Thomas Jefferson, obwohl als Anglikaner getauft und erzogen, wird wegen seiner deistischen Weltanschauung nicht hierzu gezählt; George W. Bush wurde in der Episkopalkirche getauft und erzogen, konvertierte aber als junger Mann zu den Methodisten.

⁷⁷Szabó (Fn. 62), S. 374.

⁷⁸Willkenson, Sewanee Sesquicentennial History. The Making of the University of the South, Sewanee 2008; Patterson, The Liberal Arts at Sewanee. A History of Teaching and Learning at the University of the South, Sewanee 2009.

⁷⁹Patterson (Fn. 78).

⁸⁰Anglican Theological Review, in: Armentrout/Slocum (eds.), An Episcopal Dictionary of the Church. A User-Friendly Reference for Episcopalians, New York 2000, S. 20.

⁸¹Easton, Burton Scott (Dec. 4, 1877–Mar. 7, 1950), in: Armentrout/Slocum (eds.), An Episcopal Dictionary of the Church. A User-Friendly Reference for Episcopalians, New York 2000, S. 159.

⁸²Honig, Anglican Theological Review XXV (1943), S. 304.

erkennbar durch den nicht ausdrücklich erwähnten Rudolph Sohm geprägt. Der Aufsatz von 1943 behandelte das Nicänische Glaubensbekenntnis und die frühbyzantinische Kaisergesetzgebung im vierten Jahrhundert, Honig hatte sich auf den Kommentar des „Codex Theodosianus“ durch den reformierten Genfer Juristen Jacobus Gothofredus (Jacques Godefroy; 1587–1652)⁸³ von 1665 gestützt. Römischer Toleranz gab Honig gegenüber katholischer Theologie den Vorzug; entsprechend der deutschen textkritischen Theologie zeigte er sich auch gegenüber Häresien wie Manichäern und Arianern ohne einen Anflug von Kritik. Relativ zügig folgte im April 1944 ein Beitrag über das Vicariat von Illyricum⁸⁴; gestützt auch auf Theodor Mommsen (1817–1903). Honig vertrat eine Autonomie der zwischen Ostrom und Westrom gelegenen Kirchenprovinz Illyricum an der Adria, erneut mit Schwerpunkt auf der Gesetzgebung von Kaiser Theodosius II. (401–450). Das Patriarchat von Konstantinopel sah Honig kritisch,

„not in line with the principle of brotherhood of all bishops as based on the doctrine of apostolic succession“, schrieb von einem „democratic feature of the organization of early christianity“

und zitierte den Apostel Paulus⁸⁵ und Julius Caesar⁸⁶ etwas eigenwillig zur Unterstützung seiner These, Illyrien sei immer einheitliche Provinz gewesen.⁸⁷

IV. Theologische Übersetzungen „aus der Not der Stunde“

Die Aufsätze entsprachen nicht nur einer Neigung, sondern waren Broterwerb; ab Juni 1944 hatte Honig in Sewanee keine Stelle mehr, in amerikanischer Behördensprache „total income varied“. Die folgenden beruflichen Tätigkeiten besaßen weiter kirchlichen Bezug, zudem erforderten sie nicht selten deutsche Sprachkenntnisse. Honig zog mit seiner Familie nach New York und arbeitete von 1944 bis 1946 für die Kriegsgefangenenarbeit („War Prisoner Aid“) des „Christlichen Vereins Junger Männer“ (YMCA), indem er für deutsche Kriegsgefangene geeignete Bücher aussuchte und übersetzte.⁸⁸ Erwähnt wird auch eine Übersetzungstätigkeit für das

⁸³ *Dufour*, in: Historisches Lexikon der Schweiz. Band 5, Basel 2006, S. 508 f.

⁸⁴ *Honig*, *Anglican Theological Review* XXVI (1944), S. 87.

⁸⁵ Brief des Paulus an die Thessalonicher 1, 7–8 („[...] also daß ihr geworden seid allen Gläubigen ein Vorbild in Mazedonien und Achaja. Denn von euch ist auserschollen das Wort des Herrn nicht nur in Mazedonien und Achaja [...]). Revidierte Lutherübersetzung 1912. Ferner wurde mit gleicher Intention 2. Korinther 1, 1 und Galater 1, 2 zitiert. Im Englischen arbeitete Honig offenbar mit dem Bibeltext des zeitgebunden-textkritischen „International Critical Commentary“.

⁸⁶ *Commentarii de bello Gallico* V, 1: „Ipse conventibus Galliae citerioris peractis in Illyricum proficiscitur, quod a Pirustis finitimam partem provinciae incursionibus vastari audiebat.“

⁸⁷ *Honig* (Fn. 84), S. 87.

Hilfswerk CARE.⁸⁹ Im April und Mai 1947 arbeitete Honig wieder für eine theologische Hochschule, diesmal das reformierte „Eden Theological Seminary“ in Webster Groves (Missouri), einem Vorort von St. Louis.⁹⁰ Ab 1947 war Honig „aus der Not der Stunde“⁹¹ für den „Church World Service“ tätig,⁹² ein 1946 gegründetes kirchliches Hilfswerk von 37 Kirchen (Protestanten und Orthodoxe), einschließlich der Episkopalkirche mit Sitz in New York.⁹³ „Mit Übersetzungen und Korrekturen mußte man der zeitweise bedrängten wirtschaftlichen Lage Herr werden“, darunter „Übersetzungen theologischer Literatur in das schöne Deutsch“ Honigs, fasste später Hans-Heinrich Jescheck (1915–2009) in einem Nachruf zusammen. Mindestens drei Bücher liberaler amerikanischer Theologen wurden dabei vollständig aus dem Englischen in das Deutsche übersetzt, mit Anmerkungen versehen, zum Teil auch bearbeitet, darunter von Miner Searle Bates (1897–1978; „Religious liberty“)⁹⁴, Helmut Richard Niebuhr (1894–1962; „The Kingdom of God in America“)⁹⁵ und John Coleman Bennett (1902–1995; „Social salvation“ und „Christian ethics and social policy“);⁹⁶ die in Amerika gedruckten Bücher wurden über das 1945 gegründete „Evangelische Hilfswerk“ in Deutschland verbreitet.

⁸⁹ *Huber* (Fn. 1), S. 755.

⁹⁰ *Szabó* (Fn. 62), S. 374.

⁹¹ So *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827.

⁹² *Szabó* (Fn. 62), S. 374.

⁹³ *Wischmath*, Kirche in Aktion. Das Evangelische Hilfswerk 1945 – 1957 und sein Verhältnis zu Kirche und Innerer Mission, Göttingen 1986, S. 9.

⁹⁴ *Bates*, Glaubensfreiheit. Eine Untersuchung. Deutsche Übersetzung von Richard M. Honig, New York 1947. Zu der Ausgabe gehörte ein gleichfalls von Honig übersetztes Vorwort.

⁹⁵ *Niebuhr*, Der Gedanke des Gottesreichs im amerikanischen Christentum. Deutsche Ausgabe von Richard M. Honig, New York 1948. Der Autor ist der Bruder von Reinhold Niebuhr.

⁹⁶ *Bennett*, Christentum und Gemeinschaft. Deutsche Ausgabe von Richard M. Honig, New York 1949. Es handelt sich um eine anscheinend von Honig besorgte Zusammenstellung von zwei Büchern. Eine ähnliche Zusammenstellung, die nicht nur zeitlich allerdings bereits in einem anderen Zusammenhang steht, ist *Latourette*, Geschichte der Ausbreitung des Christentums. Gekürzte deutsche Ausgabe von Richard M. Honig. Mit einem Vorwort von Hermann Dörries, Göttingen 1956. Hier wurde die fünf-bändige „A history of the expansion of christianity“ des in Yale lehrenden Missionswissenschaftlers Kenneth Scott Latourette (1884–1963) übersetzt und zusammengefasst, zusätzlich schrieb Honig eine kurze Einleitung. Hermann Dörries (1895–1977) war Professor für Kirchengeschichte in Göttingen.

D. Rückkehr nach Göttingen: Kirchenrecht als Willkommensgruß?

I. Zwischenzeiten und Übergänge

Zu der Universität Göttingen, an der es seit dem 17. September 1945, früher als an sämtlichen anderen deutschen Hochschulen, wieder Vorlesungen einschließlich juristischer gab⁹⁷ und deren Rektor seit dem 12. April 1945 der mittlerweile einflussreiche Rudolf Smend war,⁹⁸ bestand zunächst kein Kontakt.⁹⁹ Erst am 27. Februar 1946 fragte die Göttinger Fakultät vorsichtig an, ob Honig auf seinen Lehrstuhl zurückkehren wolle; die Postlaufzeiten dauerten Monate, Honig war seit 1945 amerikanischer Staatsbürger.¹⁰⁰ Die Verhandlungen um eine Rückkehr waren langwierig und von Göttinger Seite nicht immer glücklich geführt worden;¹⁰¹ eine Beteiligung von Smend ist nicht zu belegen. Erst ab den frühen 1950er Jahren wurden ernsthafte, letztlich erfolgreiche Versuche unternommen, dem wirtschaftlich zunehmend bedrängten Honig die Rückkehr nach Göttingen zu ermöglichen.¹⁰² Federführend war ab 1952 der Dekan der Göttinger Fakultät Werner Weber (1904–1976), ein Schüler von Carl Schmitt (1888–1985),¹⁰³ seit 1948 Professor für Öffentliches Recht in Göttingen; aus Leipzig in der sowjetischen Zone war er geflohen.¹⁰⁴ Als evangelischer Kirchenrechtler stand der konservative Weber der in Göttingen durch Rudolf Smend geprägten Kirchenrechtswissenschaft fern und kann spätestens seit seinem Referat auf der Staatsrechtslehrertagung 1952 in Marburg als dessen Antipode bezeichnet werden.¹⁰⁵ Der positivistische Ansatz des auch Honig verbundenen Paul Schoen entsprach Webers Vorstellungen eher. Honigs dritte und letzte kirchenrechtliche Veröffentlichung erschien im Juli 1954 im „Anglican Theological Review“, die Autorenangaben zu Honig lautete bereits oder besser wieder „University of Göttingen.“¹⁰⁶ Honig zog eine Parallele zwischen der Verfolgung der häretischen Manichäer durch Papst Leo I. (400–461):

„There has scarcely been any religion whose mysteries have not served its adversaries as an excuse for casting suspicion upon it. During the persecution of the Christians, did not the

⁹⁷ Schwab, ZRG (GA) 137 (2021), S. 469.

⁹⁸ Schwab (Fn. 97), S. 476.

⁹⁹ Kein Hinweis etwa bei Schwab (Fn. 97).

¹⁰⁰ Halfmann (Fn. 42), S. 116.

¹⁰¹ Ausführlich dokumentiert bei Szabó (Fn. 62), S. 374–378. Vgl. auch den Beitrag von Schumann in diesem Band.

¹⁰² Szabó (Fn. 62), S. 376 f.

¹⁰³ Mebring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2. Aufl. München 2022, S. 228 f. („der einzige Bonner Schüler, der lebenslang ohne äußerlich sichtbaren Bruch mit Schmitt zusammenarbeitet“); Schmidt-Aßmann, in: Neue Deutsche Biographie. Band 27, Berlin 2020, S. 509 f.

¹⁰⁴ Otto, SächsVBl. 2004, S. 201.

¹⁰⁵ Weber, VVDStRL 11 (1954), S. 153 (173).

¹⁰⁶ Honig, Anglican Theological Review XXXVI (1954), S. 190.

mysteries of their religion serve as a pretext for accusing them of profane and abhorrent practices?¹⁰⁷ An dem weströmischen Kaiser Valentinian I. (321–375) kritisierte Honig „the ruler’s willingness to comply with the Pope’s intentions.“¹⁰⁸ Der Kaiser habe durch seinen legislativen Gehorsam gegenüber dem Papst den Blick für „the needs of the realm“ verloren und „abandoned an axiomatic principle of Roman jurisdiction“, nämlich die Toleranz.¹⁰⁹

II. Codex Theodosianus als „sichtbarer Ausdruck meiner Verbundenheit“

Zwischenzeitig war Honig seit dem 1. April 1953 wieder „entpflichteter ordentlicher Professor“ und hatte sichtlich dankbar angeregt, die in den USA entstandenen kirchenrechtlichen Abhandlungen auf Deutsch erscheinen zu lassen. In einem Schreiben vom 21. Mai 1953 teilte er dem Göttinger Dekan Günter Beitzke (1909–2004) neben der besonderen Freude,

„der Fakultät, der ich viele schöne, arbeitsreiche Jahre angehörte, wenigstens rechtlich wieder nahezustehen“ mit: „Um meiner Verbundenheit mit der Fakultät sichtbaren Ausdruck zu verleihen, würde ich gern im Rahmen der Fakultätsschriften, falls solche wie einst noch herausgegeben werden oder wieder aufgenommen worden sind, etwas veröffentlichen. Ich denke an meine Studien zum frühbyzantinischen Kirchenrecht und [sic] Kirchengeschichte. Ich habe hier in einer der führenden theologischen Zeitschriften, der *Anglican Theological Review*, zwei Arbeiten veröffentlicht. [...] Von diesen, auf Englisch geschriebenen Arbeiten würde ich natürlich eine deutsche Übersetzung herstellen.“¹¹⁰ Die erst 1954 erschienene Arbeit zu Valentinian wurde angekündigt: „Die drei Arbeiten dürften zusammen etwa 60 bis 70 Druckseiten umfassen. Die Arbeiten bilden insofern eine Einheit, als sie sich fast lückenlos an einander anschließen. In allen Arbeiten bin ich vom Codex Theodosianus ausgegangen. Die Arbeiten erstrecken sich über die Zeit von 313 bis 445.“

Dekan Beitzke antwortete am 15. Juni 1953 erfreut:

„Ihr Schreiben vom 21. 5. 53, worin Sie der Fakultät einige Ihrer letzten Arbeiten anbieten, ist Gegenstand eingehender Besprechung mit dem Herrn Prodekan und Herausgeber unserer Fakultäts-Schriftenreihe, Herrn Prof. Dr. Weber, gewesen. Die Fakultät freut sich, Ihre Schriften in ihrer Reihe herausgeben zu können.“¹¹¹

¹⁰⁷ Honig (Fn. 106), S. 200.

¹⁰⁸ Honig (Fn. 106), ebd.

¹⁰⁹ Honig (Fn. 106), ebd.

¹¹⁰ Schreiben Honig an Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Göttingen, datiert „Flushing, den 21. Mai 1953“; Universitätsarchiv Göttingen, Jur. Fak. PA Honig. Für den Hinweis danke ich Eva Schumann.

¹¹¹ Schreiben Beitzke (Dekan) an Honig, datiert „15. Juni 1953“; Universitätsarchiv Göttingen, Jur. Fak. PA Honig. Für den Hinweis danke ich Eva Schumann.

Dazu kam es dann 1954 als Band 12 der „Göttinger rechtswissenschaftlichen Studien“;¹¹² die von Honig ins Spiel gebrachte „Fakultätsreihe“ war 1951 wiederbegründet worden. Honig hatte die Beiträge nicht nur übersetzt, sondern auch überarbeitet.¹¹³

Im Vorwort entschuldigte sich Honig für „die stärkere Berücksichtigung des englisch-amerikanischen Schrifttums.“ Denkbar knapp berichtete er von den „nationalsozialistischen Maßnahmen“, die ihn gezwungen hatten, „Deutschland im Jahre 1933 zu verlassen“ und den kirchenrechtlichen Vorlesungen, „die ich an verschiedenen theologischen Seminaren in den Vereinigten Staaten hielt.“ „Daß mir für meine Abhandlungen überwiegend englisch-amerikanische Literatur und nur vereinzelt deutsche Arbeiten zur Verfügung standen, versteht sich von selbst.“¹¹⁴

III. Verhaltenes Echo der Fachgenossen

Der Würzburger Althistoriker Wilhelm Enßlin (1885–1965)¹¹⁵ besprach 1955 Honigs „Beiträge“ in der „Kanonistischen Abteilung“ der „Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte.“¹¹⁶ Seine Kritik fiel „trotz einigen guten Bemerkungen“ ablehnend aus; das Buch bezeichnete er „nicht gerade einen Fortschritt.“¹¹⁷ Enßlin erhob teilweise berechnete,¹¹⁸ teilweise beckmesserische¹¹⁹ Einwände. Wohlwollend fiel im gleichen Jahr eine knappe Besprechung durch den Erlanger evangelischen Kirchenrechtler Hans Liermann (1893–1976)¹²⁰ in der von Hans-Joachim Schoeps (1909–1980) herausgegebenen „Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte“ aus; Honig bringe „in die Tiefe gehende, auf den Quellen beruhende kirchenrechtsgeschichtliche Forschungen, die mit großer Sorgfalt quellenkritisch in die Einzelheiten gehen.“¹²¹ Zudem sei beachtenswert, dass moderne Forschungen, „welche

¹¹² Honig, Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts, Göttingen 1954.

¹¹³ Zum Beispiel Honig (Fn. 82), S. 304: einleitender Absatz mit Fragestellung („purpose of this paper“) vollständig fortgefallen, vgl. Honig (Fn. 112), S. 10. Dafür Honig (Fn. 112), S. 13 oben: erklärender Nebensatz zum Gebrauch von „katholisch“ in der Spätantike („freilich nicht im neuzeitlichen Sinne des Gegensatzes zur protestantischen Kirche“); vgl. Honig (Fn. 82), S. 307.

¹¹⁴ Honig, Zur Einführung, in: Honig (Fn. 112), S. 7 (8 f.).

¹¹⁵ Leppin, in: Kuhlmann/Schneider (Hg.), Geschichte der Altertumswissenschaften. Biographisches Lexikon (= Der Neue Pauly. Supplemente. Band 6), Stuttgart/Weimar 2012, Sp. 358.

¹¹⁶ Enßlin, ZRG (KA) 41 (1955), S. 438.

¹¹⁷ Enßlin (Fn. 116), S. 442.

¹¹⁸ Enßlin (Fn. 116), S. 440: Kritik an den Verweisen auf Caesar und die Paulusbriefe (S. 31); ebd.: Bezeichnung des Heiligen, Kirchenvaters und Bischofs von Mailand Ambrosius als Bischof von Thessaloniki (S. 29); S. 441: falscher Geburtsort Justinians I. (Locrida statt richtig Tauresium; S. 39).

¹¹⁹ Enßlin (Fn. 116), S. 439: wohlfeiles Aufspießen einer etwas unglücklichen Erklärung Honigs von „katholische Kirche“ (Hinweis auf Unterschied zum neuzeitlichen Wortgebrauch als Gegenstück zu protestantisch) auf „S. 1“ (richtig: S. 13); S. 440: Kritik an der „etwas zu nachdrücklichen“ Bezeichnung eines Prätors als „Beamter“ (S. 29).

¹²⁰ Pirson, in: Neue Deutsche Biographie. Band 14, Berlin 1985, S. 536.

¹²¹ Liermann, Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 7 (1955), S. 180.

weithin auf dem Boden der neuesten Literatur zur Geschichte der Spätantike stehen“, weiterhin den aus dem 17. Jahrhundert stammenden Kommentar von Gothofredus zum Codex Theodosianus als „unentbehrliches Hilfsmittel“ benutzten.¹²²

Von katholischer Seite rezensierte der Kölner Kanonist Heinrich Flatten (1907–1987)¹²³ in der „Theologischen Quartalsschrift.“¹²⁴

Flatten erwähnte explizit, dass Honig „1933 Deutschland aus politischen Gründen verlassen musste“¹²⁵, bescheinigte einen „guten Überblick“ über die römische Kirchenpolitik von Konstantin bis zu Theodosius,¹²⁶ verwies auf die Besprechung von Enßlin, war im Ton allerdings freundlicher und blieb sachlich („in machen Einzelheiten wird man den Behauptungen Honigs mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüberstehen“). Ausdrücklich wurde allerdings die bereits von Enßlin gerügte Verwechslung des Mailänder Bischofs Ambrosius (339–397) erwähnt.¹²⁷ Gleichwohl werde man „aus den Beiträgen Honigs manche wertvolle Anregung schöpfen.“¹²⁸

In der von Rudolf Smend mit klarem geistigem Führungsanspruch herausgegebenen „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ erschien keine Besprechung von Honig; Werner Weber war dort anders als Liermann auch kein Autor.¹²⁹

IV. Der „letzte große Staats- und Kirchenrechtslehrer“ und die Sittlichkeit

Mit Rudolf Smend, dem Honig erstmals 1954 in Göttingen begegnet war¹³⁰, bestand dafür seit 1955 ein freundlicher Briefwechsel¹³¹, der an Glückwünsche zu Geburtstagen, aber auch Treffen „privatim“ anknüpfte. Honig gratulierte Smend 1964 zu einem Nachruf für „unseren gemeinsamen Freund“, den Göttinger romanistischen Rechtshistoriker Hans Niedermeyer (1883–1964).¹³² Kein gemeinsamer Freund von Honig und Smend war der Staatsrechtler Carl Schmitt, mit dem Smend bis 1961 noch eine zuletzt auf Geburtstagswünsche beschränkte Korrespondenz führte; zum

¹²² *Liermann* (Fn. 121), ebd. Vgl. auch zu dem Vater Dionysius Gothofredus *Liermann*, in: Neue Deutsche Biographie. Band 6, Berlin 1964, S. 656 f.

¹²³ *Müller*, Archiv für katholisches Kirchenrecht 156 (1987), S. 121.

¹²⁴ *Flatten*, Theologische Quartalsschrift 137 (1957), S. 234.

¹²⁵ *Flatten* (Fn. 124), S. 234.

¹²⁶ *Flatten* (Fn. 124), ebd.

¹²⁷ *Flatten* (Fn. 124), S. 235.

¹²⁸ *Flatten* (Fn. 124), ebd.

¹²⁹ *Stolleis*, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 50 (2005), S. 165–183.

¹³⁰ Honig an Smend, „Flushing, den 21. Juni 1964“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382; darin: „Seit ich Ihnen vor zehn Jahren zum ersten Mal in Göttingen begegnete [...]“.

¹³¹ Erstmals Honig an Smend, „Göttingen, den 1. August 1955“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382.

¹³² Honig an Smend, „Flushing, den 21. Juni 1964“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382. Der Nachruf ist nicht feststellbar. Vgl. allerdings: *Smend*, Professor Niedermeyer 70 Jahre alt, Göttinger Tageblatt, Ausgabe vom 28. November 1953.

Abbruch der Korrespondenz hatte die Auseinandersetzung um eine 1959 erschienene Festschrift für Schmitt¹³³, an der Smend nicht beteiligt war, beigetragen.¹³⁴ Das „Problem Carl Schmitt“ war Gegenstand der Korrespondenz mit Honig, der am 27. Januar 1960 in einem Dankschreiben für Geburtstagswünsche ausführlich Stellung bezog:

„Mit Betrübnis habe ich Ihren Zeilen entnommen, dass Sie mit Bezug auf die Carl-Schmitt-Festschrift, wie Sie schrieben, ‚nicht aus noch ein‘ wissen. Sofern mir ein Urteil zusteht, würde ich eine Beteiligung Ihrerseits als eine Konzession an die Macht des Unsittlichen auffassen, der zu dienen und sie zu fördern Carl Schmitt sich nicht scheute. Bei seinen historisch weit zurückreichenden staatsrechtlichen Einsichten konnte er sich nicht darüber täuschen, daß die vom Dritten Reich angestrebten Ziele u. angewendeten Mittel die Negierung allen Rechts und aller Sittlichkeit bedeuten.“¹³⁵

Eine Antwort von Smend ist nicht überliefert, von 1964 bis zu Smends Todesjahr 1975 wurde der Briefwechsel anscheinend nicht fortgesetzt. Das Kirchenrecht und seine Vertreter waren kein Gegenstand der Korrespondenz.

In seinem Kondolenzschreiben an Witwe Gisela Smend (1899–1992) schrieb Richard Honig, mittlerweile wieder in Göttingen wohnhaft, „daß der letzte große Staats- u. Kirchenrechtslehrer von uns gegangen ist.“¹³⁶

E. Was war Richard Honig für ein Kirchenrechtler? Und was bleibt?

In erster Linie war Richard Honig auf das Kirchenrecht als „Brotberuf“ angewiesen. Er betrieb es so, wie er es vor 1933 an der Universität kennengelernt hatte. Von einer echten Rezeption konnte kaum die Rede sein.

Peter Landau (1935–2019) bescheinigte Honig 1993 lediglich „[k]irchenrechtliche Aufsätze insbesondere zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Spätantike“¹³⁷.

Methodisch waren diese, das blieb meist unausgesprochen, auf dem Stand von 1914. Es bestand kaum Anschluss an die spätere kanonistische Forschung, auch nicht die in den USA von deutschen Emigranten wie Stephan Kuttner (1907–1996)

¹³³ Barion u.a. (Hg.), Festschrift für Carl Schmitt. Zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1959.

¹³⁴ Mehring (Hg.), „Auf der gefahrenvollen Straße des öffentlichen Rechts.“ Briefwechsel Carl Schmitt – Rudolf Smend 1921–1961. Mit ergänzenden Materialien, Berlin 2010, S. 149.

¹³⁵ Honig an Smend, „Flushing, den 27. 1. 1960“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend A 382. Möglicherweise ging Honig irrtümlich von einer möglichen Beteiligung Smends an der Schmitt-Festschrift aus, die allerdings nie im Raume stand und 1960 auch zeitlich überhaupt nicht möglich gewesen wäre.

¹³⁶ Honig an Gisela Smend, „34 Göttingen, den 11. 7. 1975“; SUB Göttingen, Cod. Ms. R. Smend U 32, Bl. 118.

¹³⁷ Landau (Fn. 9), S 171; ferner S. 190.

oder David Daube (1909–1999) betriebene.¹³⁸ Dass die von Honig benutzte Literatur eher spärlich ist, kann ihm kaum vorgeworfen werden; für seine ersten beiden Aufsätze stand ihm im Wesentlichen nur eine sicher nicht auf das Kirchenrecht der Spätantike spezialisierte Collegebibliothek in Tennessee, also der tiefsten amerikanischen Provinz, zur Verfügung. Honig vorzuhalten, dass er unter diesen Bedingungen zum Kirchenrecht der Spätantike geforscht hatte, wäre allerdings unredlich; er hatte für seine Arbeit bedenkenwerte Gründe. Zuweilen finden sich im Schrifttum auch bis in die Gegenwart Verweise auf seine Abhandlungen.¹³⁹ In einem ähnlichen Rahmen gilt das auch für Honigs einzige genuin rechtshistorische Veröffentlichung über die „Gesinnungsgrundlage des römischen Dominats“ von 1960,¹⁴⁰ die also unter wahrscheinlich deutlich besseren Bedingungen entstanden war als die kirchenrechtlichen Abhandlungen und wiederum in der Göttinger Fakultätsreihe erschienen war. In der Würdigung Honigs aus dem Jahre 1993 war von „intensiver Quellenkenntnis“ die Rede,¹⁴¹ auch aus Sicht der damaligen Geschichtswissenschaft war aber problematisch, dass das insbesondere von Theodor Mommsen, dem Honig oft folgte, angenommene „Dominat“ als Herrschaftsepoche bestritten wurde.¹⁴² Ein besonderer Wert liegt allerdings in der Eigenschaft von Honigs kirchenrechtlichen Texten als wissenschaftlicher „Zeitkapsel.“ Hierin ist eine Methode bewahrt, die zu einem anderen Zeitpunkt vielleicht wieder mehr Aufmerksamkeit finden wird. Selbst schärfste Kritiker hielten Honig „einige gute Bemerkungen“ zugute. Angesichts der Entstehungsgeschichte der Texte nötigt dieses Ergebnis größten Respekt ab.

¹³⁸ *Ogorek*, Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945–1990), in: Simon (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt am Main 1994, S. 12 (14); *Kuttner*, ZRG (KA) 100 (1983), S. 1; *Daube*, Catholic University Law Review 16 (1967), S. 380.

¹³⁹ Nämlich *Dvornik*, The Idea Of Apostolicity In Byzantium And The Legend Of The Apostle Andrew, Cambridge u.a. 1958; *Zugravn*, Fontes Historiae Daco-romanae Christianitatis – Izvoarele istoriei creștinismului românesc., Iași 2008; *Blochmann/Meier*, Südosteuropa von Theodosius I. bis Phokas (379–610 n. Chr.), in: Mitthof/Schreiner/Schmitt (Hg.), Handbuch zur Geschichte Südosteuropas. Band 1: Herrschaft und Politik in Südosteuropa von der römischen Antike bis 1300, Berlin/Boston 2019, S. 441 (447).

¹⁴⁰ *Honig*, Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen. Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats, Göttingen 1960. Hierzu etwa („wichtiges Buch“) *Schadewaldt*, Humanitas Romana, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt. Teil 1, Bd. 4, Berlin und New York 1973, S. 43 (59). Vgl. auch den Beitrag von *Behrends*, in diesem Band, S. 265 ff.

¹⁴¹ *Landau* (Fn. 9), S. 190.

¹⁴² *Demandt*, Die Spätantike, 2. Aufl. München 2007, S. 588 f.; *Bleicken*, Prinzipat und Dominat. Gedanken zur Periodisierung der römischen Kaiserzeit, Wiesbaden 1978.